

Informationen

zum

Jahreswechsel

2009 / 2010

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
I. Der Aufschwung kommt	2
II. Was gibt es Neues	3
1. Das Bürgerentlastungsgesetz	3
2. Das Wachstumsbeschleunigungsgesetz	4
3. Änderungen bei der Umsatzsteuer	5
4. Das neue Investitionszulagengesetz	7
5. Aktien mit Verlust abgestoßen ?	8
III. Tipps, Gestaltungsüberlegungen und Maßnahmen zum Jahresende	9
IV. BilMoG – das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz	12
V. Neues im Ehe- und Erbrecht	13
VI. Optimierung der Zuwendungen an Arbeitnehmer	15
A. Steuer- und sozialversicherungsfreie Zuwendungen an Arbeitnehmer in 2010	15
B. Pauschal zu versteuernde und sozialversicherungsfreie Zuwendungen an Arbeitnehmer in 2010	19
C. Änderungen bei der Sozialversicherung	21
D. Sonstige relevante Werte	22
E. Bekämpfung der Schwarzarbeit	23
F. Entsendegesetz	23
G. ELENA – elektronischer Entgeltnachweis	24
H. Steuerklassenwahl – Faktorverfahren für Doppelverdiener	25
VII. Was gibt es sonst noch Interessantes	26
• Aufbewahrungsfristen für Belege	26
• Die Deutschland-Mail kommt	27
• Elektronische Vergabe öffentlicher Ausschreibungen	27
<i>Zu guter Letzt noch eine kleine Geschichte</i>	28



Weihnachtsferien ... In eigener Sache: In der Zeit von Mittwoch, 23. Dezember 2009, bis Neujahr bleibt unsere Kanzlei geschlossen, ab Montag, den 04. Januar 2010, stehen wir wieder zu ihrer Verfügung.

I. Der Aufschwung kommt

Natürlich aber auf Pump das Lieblingswort der Deutschen und der schwarz-gelben Koalition, Steuersenkung, macht den einen große Hoffnungen, den anderen große Sorgen.

Dabei ist es doch so einfach wir alle zahlen weniger Steuern ... und da in Deutschland alle Einkommensteuer zahlen, haben alle natürlich mehr Geld in der Tasche und da in Deutschland niemand spart, wird das zusätzliche Einkommen gleich für den Kauf von vielen schönen neuen Sachen verwendet, die wir unbedingt brauchen. Damit es auch genug von den schönen neuen Sachen gibt (die wiederum nur in Deutschland produziert sind), werden wieder ganz viele Menschen eingestellt. Und weil die dann auch wenig Steuern zahlen, werden sie auch reich und kaufen wieder viele von den schönen neuen Sachen, die auch wieder produziert werden müssen.

Ganz so einfach ist es wohl doch nicht. Was bleibt, ist natürlich die Frage, woher das ganze Geld kommen soll, wenn Bund, Länder und Gemeinden ihre Aufgaben erfüllen und ihren Haushalt ausgleichen sollen. Marode Schulgebäude haben wir jetzt schon.

Die erste durchgreifende Maßnahme hinsichtlich der Steuerentlastung ist schon beschlossen die Umsatzsteuer auf Übernachtungen in Hotels wurde herabgesetzt. Nun sind wir natürlich alle gespannt die Umsatzsteuer ist eine Steuer, die der Endverbraucher trägt normalerweise müssten ab nächstem Jahr die Preise für Übernachtungen sinken schauen wir mal



Und was sonst noch so alles passiert und geplant ist, darüber möchten wir Ihnen mit den nachfolgenden Ausführungen einen Überblick geben, die wesentlichen Neuerungen erläutern und auch einige Hinweise für Gestaltungsmöglichkeiten aufzeigen. Wir hoffen, dass Interessantes und Hilfreiches für Sie dabei ist.

Geschäftsführung und Mitarbeiter der Witreu wünschen wir Ihnen allen schon jetzt ein frohes Weihnachten und einen guten Start ins neue Jahr 2010.

Altenburg, im November 2009

Dipl. Kfm. Martin Raab
Steuerberater

II. Was gibt es Neues

1. Das Bürgerentlastungsgesetz

Kernpunkt des sogenannten Bürgerentlastungsgesetzes sind verbesserte Abzugsmöglichkeiten von Versicherungsbeiträgen bei der Einkommensteuer.

- ab dem Veranlagungszeitraum 2010 lassen sich alle Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge als Sonderausgaben steuermindernd berücksichtigen, sofern sie den Beiträgen einer gesetzlichen Kranken- und der sozialen Pflegepflichtversicherung gleichstehen. Alle gesetzlich und privat Versicherten werden dann steuerlich gleich behandelt. Bisher sind derartige Versicherungsbeiträge bei der steuerlichen Berücksichtigung der Höhe nach begrenzt.

kurzfristige Reaktion: nicht erforderlich, nur von Vorteil

- die Berücksichtigung sonstiger Versicherungsbeiträge verbessert sich, indem sich der gemeinsame Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen und andere Versicherungen um 400 € erhöht

kurzfristige Reaktion: nicht erforderlich, Neuregelung nur von Vorteil

- bei Arbeitnehmern werden diese Vergünstigungen in die Lohnsteuertabellen eingerechnet und somit bereits bei der monatlichen Lohnsteuer berücksichtigt
- die Höchstgrenze für Einkünfte und Bezüge volljähriger Kinder passt sich an den neuen steuerlichen Grundfreibetrag von 8.004 € jährlich an; Bedeutung hat die Einkunftsgrenze für die weitere Berücksichtigung als Kind, zum Beispiel beim Kindergeldbezug. Einkünfte und Bezüge unterhalb dieser Grenze sind somit nicht schädlich.

kurzfristige Reaktion: Einkünfte von Kindern können ggf. angehoben werden, zum Beispiel bei Arbeiten im elterlichen Betrieb

- die Umsatzgrenze bei der „Istversteuerung“ im Rahmen der Umsatzsteuer (Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten, Abführung der Umsatzsteuer erst nach Begleichung der offenen Rechnungen) wird bundesweit auf 500 T€ jährlich angehoben; bisher galt diese Vergünstigung nur für die neuen Bundesländer

kurzfristige Reaktion: keine

- die Frist für den Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmersparzulage von bislang zwei Jahren wird auf die allgemeine Frist für die Antragsveranlagung zur Einkommensteuer verlängert in der Regel also vier Jahre

2. Das Wachstumsbeschleunigungsgesetz

Wachstum wird jetzt staatlich verordnet. Dahinter verbergen sich die Maßnahmen, die aus dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung stammen. Steuersenkungen sollen insbesondere Familien und Unternehmen entlasten.

Als Sofortprogramm mit Wirkung ab 01. Januar 2010 sind als wichtigste Maßnahmen zu nennen

- Erhöhung des einkommensteuerlichen Kinderfreibetrages auf 7.008 € und des Kindergeldes um jeweils 20 €
- Wiedereinführung der Grenze von 410 € für geringwertige Wirtschaftsgüter als optionale Alternative zur Poolabschreibung
- begünstigter Umsatzsteuersatz von 7% für Beherbergungsleistungen

Als Steuervereinfachung ohne Festlegung eines Datums sind geplant

- Wiedereinführung der steuerlichen Absetzbarkeit von bestimmten Steuerberatungskosten
- Neuordnung der Abzugsfähigkeit von Ausbildungskosten
- Vereinfachung der Besteuerung von Altersrentnern, so dass kein aufwändiges Kontrollmitteilungsverfahren und keine separate Erklärungspflicht für Rentenbezüge mehr notwendig ist (offenbar ist eine Abzugsbesteuerung bei Renteneinkünften geplant, vergleichbar dem Lohnsteuerabzug oder der Abgeltungssteuer)
- Einführung von Pauschalen für Pflegeheimkosten
- Neuregelung der Jahreswagenrabatt-Besteuerung (offenbar aber verbunden mit einer verschärften Besteuerung des geldwerten Vorteils aus der Privatnutzung betrieblicher Fahrzeuge)
- Senkung des Steuertarifs bei der Erbschaft-/Schenkungssteuer für Geschwister und Geschwisterkinder auf 15% bis 43% (derzeit 30% bis 50%)
- Verkürzung der Behaltefrist und Senkung der Lohnsummengrenzen bei den erbschaftsteuerlichen Verschonungsregelungen für die Übertragung von betrieblichen Vermögenswerten

Nach derzeitigem Stand soll das Gesetz noch im Dezember 2009 festgeschrieben werden.

3. Änderungen bei der Umsatzsteuer

Am 01. Januar 2010 wird das sogenannte „Mehrwertsteuerpaket“ in Kraft treten, die wichtigste Änderung des Umsatzsteuerrechts seit der Binnenmarkttrichtlinie von 1991. Es betrifft im Wesentlichen wiederum Sachverhalte auf europäischer Ebene. Die Änderung des Umsatzsteuergesetzes (UStG) berührt den Ort von Dienstleistungen sowie verfahrensrechtliche Pflichten und verursacht für die betroffenen Unternehmen insbesondere im Rechnungswesen einen teilweise erheblichen Anpassungsbedarf.

a) Anträge auf Vorsteuervergütung

Wer sich im EU-Ausland gezahlte Umsatzsteuer vergüten lassen will, muss den Antrag künftig in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union stellen, in dem er als umsatzsteuerlicher Unternehmer ansässig ist. Der deutsche Unternehmer kann den Antrag künftig also direkt in Deutschland stellen und nicht mehr in dem jeweiligen EU-Staat. Die Beantragung muss in elektronischer Form beim „Bundeszentralamt für Steuern“ erfolgen (siehe www.bzst.bund.de). Das Amt prüft die Anträge und leitet sie an die Steuerbehörde des jeweiligen Mitgliedstaates weiter. Die Beantragung muss bis spätestens 30. September des Folgejahres erfolgen.

b) Änderung der Bestimmung des Ortes der sonstigen Leistung (Dienstleistung)

Grundsätzlich hat die Bestimmung des Ortes der Ausführung einer sonstigen Leistung (Dienstleistung, Arbeitsleistung usw.) Bedeutung dafür, welchem Staat das Besteuerungsrecht zusteht, welches Umsatzsteuerrecht also angewandt wird.

Im Rahmen von Warenlieferungen gibt es die Besonderheiten schon seit 1992 (innergemeinschaftliche Lieferungen, innergemeinschaftliche Erwerbe). Die geänderten Bestimmungen und Sonderregelungen werden nun auf den Bereich der Dienstleistungen ausgedehnt.

Alle Unternehmer, die Geschäftsbeziehungen über die Grenze unterhalten, müssen also frühzeitig prüfen, ob sie von den Neuerungen betroffen sind und ggf. entsprechende Maßnahmen treffen.

Nach der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Rechtslage unterliegt eine Dienstleistung, die von einem deutschen Unternehmer erbracht wird, grundsätzlich auch im Inland der Besteuerung. Maßgeblich für die Besteuerung ist der Sitz des leistenden Unternehmers. Lediglich bei eine der vielen Ausnahmeregelungen (z. B. Arbeiten an Grundstücken, Gebäuden) kann sich der Leistungsort steuerlich in ein anderes Land verlagern. Dies führt dann dazu, dass die Leistung nicht mehr in Deutschland, sondern im anderen Land umsatzsteuerpflichtig ist.

Ab dem 01. Januar 2010 gelten neue Bestimmungen bezüglich des Ortes der sonstigen Leistung. Künftig wird wie folgt unterschieden (Grundregel):

- Leistung an einen Nichtunternehmer / Privatperson
 - Ort der Leistung ist der Sitzort des leistenden Unternehmens bzw. Ort einer weiteren Betriebsstätte, sofern vorhanden;
 - Beispiel: Deutscher Handwerker arbeitet für Privatperson in Frankreich;
die Besteuerung erfolgt in Deutschland nach deutschem USt-Recht
- Leistung an einen Unternehmer
 - Ort der Leistung ist der Sitzort des Leistungsempfängers;
 - wenn im obigen Beispiel für einen französischen Unternehmer gearbeitet würde,
erfolgt die Besteuerung nach französischen USt-Recht in Frankreich

Von der Änderung sind alle Leistungen betroffen, die keine Lieferungen sind, also

- aktive Tätigkeiten wie Dienstleistungen, Vermittlungsleistungen, Transportleistungen, Werkleistungen
- Duldungen wie z. B. Überlassung von Lizenzen
- Vermietungen von Maschine etc.

Wichtig ist also zu wissen, ob der Leistungsempfänger auch Unternehmer oder Nichtunternehmer ist. Verwendet der ausländische Leistungsempfänger eine EU-Steuernummer / Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr. oder UID), kann man davon ausgehen, dass er steuerlicher Unternehmer ist.

Der leistende Unternehmer sollte die UID sicherheitshalber immer vor Ausführung der Leistung überprüfen lassen, entweder beim Bundeszentralamt für Steuern (online über www.bzst.bund.de) oder über den in unserem Info-Schreiben V / 2009 gezeigten Link.

Wie bei den innergemeinschaftlichen Warenlieferungen müssen die innergemeinschaftlichen Dienstleistungen ab Januar 2010 in einer „Zusammenfassenden Meldung“ deklariert werden, zusätzlich müssen die Einnahmen aus derartigen Dienstleistungen in der Umsatzsteuer-Voranmeldung mit aufgeführt werden. Bitte beachten Sie, dass die Nichtabgabe oder die Abgabe einer unrichtigen oder unvollständigen „Zusammenfassenden Meldung“ mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden kann.

Handlungsbedarf / Was ist zu tun

- Abfrage / Erfassung der UID von Kunden aus anderen EU-Mitgliedstaaten
- Änderungen bei der Rechnungsstellung, Hinweise auf Steuerschuldnerschaft
- Änderungen in den Buchhaltungsprogrammen (Steuerschlüssel, Meldungen)

Wegen der Komplexität des Themas wird an dieser Stelle angeraten, sich bei Leistungen an bzw. von ausländischen Unternehmen vorab beraten zu lassen.

4. Das Investitionszulagengesetz 2010

Vorab: Investitionszulagen gibt es nur in den neuen Ländern.

Mit dem InvZulG 2010 läutet der Gesetzgeber das Ende der steuerlichen Förderung von Investitionen in Ostdeutschland ein. Das Gesetz verlängert die Förderung noch bis 2013, enthält jedoch stufenweise Absenkungen der Fördersätze und weitere bedeutende Änderungen.

Der Anwendungsbereich - Förderung von neuem beweglichem Sachanlagevermögen bzw. neuen Gebäuden in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen oder des Beherbergungsgewerbes bleibt weitgehend unverändert.

Begünstigt sind in den geförderten Gewerben sogenannte Erstinvestitionsvorhaben, was definiert ist als

- Errichtung einer neuen Betriebsstätte
- Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte
- Diversifikation der Produktion in neue, zusätzliche Produkte
- grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte
- Übernahme eines von Stilllegung bedrohten Betriebes

Leider wurde vom Gesetzgeber wiederum versäumt, den wichtigen Produktionsfaktor „Software“ den materiellen Produktionsfaktoren gleichzustellen und in die Förderung mit aufzunehmen.

Eine wesentliche Änderung enthält das Gesetz bei der Abgrenzung der begünstigten Betriebe. Während die produktionsnahen Dienstleistungen und das Beherbergungsgewerbe gesetzlich klar definiert sind, fehlte es bisher an einer Bestimmung des verarbeitenden Gewerbes, hierzu enthielt das Gesetz keine Regelung. Demgemäß gab es natürlich öfters Unstimmigkeiten mit der Finanzverwaltung hinsichtlich der Einstufung eines Betriebes in das verarbeitende Gewerbe.

Diese gesetzliche „Nicht-Regelung“ ist nun mit dem InvZulG 2010 beseitigt. Nach dem Gesetzeswortlaut ist die Zuordnung zu einem Gewerbe künftig nach den statistischen Regeln vorzunehmen (Einordnung des Betriebes beim Statistischen Landesamt). Maßgeblich hierfür ist die „Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008“ (WZ 2008).

Es ist daher zu empfehlen, die statistische Einordnung zu überprüfen und ggf. einen Antrag auf Berichtigung beim Statistischen Landesamt zu stellen.

Wenn sie uns ihre Kennziffer, unter der Sie beim statistischen Landesamt registriert sind, mitteilen, können wir ihnen auch gerne erklären, unter welche Gewerbeart Sie nach der neuen Klassifikation der Wirtschaftszweige fallen.

Zur Höhe der Fördersätze:

Beginn des Vorhabens	Regelsatz	kleine und mittlere Unternehmen
bis 31.12.2009	12,5%	25,0%
bis 31.12.2010	10,0%	20,0%
bis 31.12.2011	7,5%	15,0%
bis 31.12.2012	5,0%	10,0%
bis 31.12.2013	2,5%	5,0%

Beginn des Investitionsvorhabens ist bei Kauf von Sachinvestitionen bereits der Zeitpunkt der Bestellung, beim Bau von Betriebsgebäuden das Datum des Bauantrages.

Durch die stufenweise Absenkung der Fördersätze sollten geförderte Unternehmen in jedem Fall ihre mittelfristige Investitionsplanung überdenken.

5. Aktien mit Verlust abgestoßen ?

Seit diesem Jahr wird von Gewinnen aus Aktienverkäufen die 25%ige Abgeltungssteuer einbehalten. Was passiert aber, wenn Aktien mit Verlust verkauft werden?

Die Banken verrechnen für ihre Kapitalanleger Gewinne und Verlust aus Aktienverkäufen unterjährig sofort. Ein verbleibender Überschuss unterliegt dann der Abgeltungssteuer, ein überhängiger Verlust wird in das Folgejahr vorgetragen und mit Gewinnen verrechnet.

Problematisch wird es, wenn ein Kapitalanleger Aktien bei einer Bank mit Gewinn und bei einer anderen mit Verlust verkauft. Die Verlustverrechnung kann dann nur noch über die Einkommensteuererklärung erfolgen, zuviel gezahlte Abgeltungssteuer wird erstattet.

Eine Verrechnung der Verluste aus Aktienverkäufen ist aber in jedem Fall nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen möglich.

Die Verlustverrechnung über die Einkommensteuererklärung setzt aber eine entsprechende Verlustbescheinigung der Bank voraus.

Und ganz wichtig der Antrag auf Verlustfeststellung muss ***bis spätestens 15.12.2009*** gestellt werden; geht der Antrag auch nur einen Tag verspätet bei der Bank ein, kann der Verlust in der Steuererklärung für 2009 nicht mehr verrechnet werden.



III . Tipps, Gestaltungsüberlegungen und Maßnahmen zum Jahresende

Für Unternehmer / Selbständige

- Erwarten Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch eine sogenannte **Einnahmen-Überschuss-Rechnung** ermitteln, in 2010 ein erheblich höheres Einkommen als 2009, sollten sie versuchen, Einnahmen in das Jahr 2009 vorzuziehen und Ausgaben in das Jahr 2010 hinauszuschieben. Im umgekehrten Fall, dass in 2010 ein niedrigeres Einkommen erwartet wird, sollten Einnahmen in das Jahr 2010 hinausgeschoben und Ausgaben in das Jahr 2009 vorgezogen werden.
- immer attraktiv ist die **Beschäftigung von Familienmitgliedern** im eigenen Betrieb. Voraussetzung für die Anerkennung des Arbeitsverhältnisses ist aber ein ordentlicher Arbeitsvertrag und, natürlich auch, dass der Vertrag entsprechend eingehalten wird.
- **Privatdarlehen**;
normalerweise unterliegen Zinseinkünfte ab 2009 der 25%igen Abgeltungssteuer; Privatkrediten unter Angehörigen und Verwandten werden jedoch nicht über die Pauschalsteuer, sondern mit dem individuellen Einkommensteuersatz versteuert. Und wenn der Darlehensnehmer mit einem hohen eigenen Steuersatz die Zinszahlungen steuerlich geltend machen kann, der Darlehensgeber aber einen geringen Steuersatz hat oder gar keine Einkommensteuer zahlt (zum Beispiel die Eltern im Ruhestand), wird die ganze Sache lohnend.
- **geplante Investitionen vorziehen**; Anschaffungen von geringwertigen Wirtschaftsgütern (Anschaffungskosten bis 150 € netto) können sofort auf einen Schlag als betriebliche Ausgaben verrechnet werden
- **PKW-Leasing; Kleingewerbetreibende**, die lediglich eine Einnahmen-Überschussrechnung aufstellen müssen, haben bei einem geplanten PKW-Leasing die Möglichkeit, eine Sonderzahlung zu leisten, die sofort in die Betriebsausgaben geht
- **Unternehmer; PKW-Kauf**; wer noch vor Jahresende einen PKW kaufen will und den Gebrauchtwagen in Zahlung gibt, sollte mit dem Händler vereinbaren, dass der Gebrauchte erst im neuen Jahr an den Händler geliefert wird. Die Inzahlungnahme wird steuerlich wie ein Verkauf gewertet, ein möglicher Buchgewinn aus der „Veräußerung“ wird dadurch in das Folgejahr verschoben
- **GmbH-Chefs** können nach neuerer Rechtsprechung **steuerfreie Nachts-, Sonn- und Feiertagszuschläge** erhalten; **Voraussetzung** ist aber, dass andere leitende Angestellte im Unternehmen gleiches erhalten und die Überstunden notwendig sind.
- **Unternehmer und Vermieter; Reparaturen durchführen**; es lohnt sich, notwendige Reparaturen und Instandhaltungen noch bis Ende Dezember durchzuführen

Für Vermieter

- fallen Renovierungskosten für Mietshäuser an, kommt es darauf an, die Rechnung noch in diesem Jahr zu begleichen. Bei Arbeiten, die noch nicht abgeschlossen sind, helfen Abschlagszahlungen. Größerer Erhaltungsaufwand (ab etwa 2 T €) kann entweder sofort steuermindernd behandelt werden oder gleichmäßig auf zwei bis fünf Jahre verteilt werden.
- Chancen bei Altbauten nutzen;
Denkmalgeschützte Objekte sind noch eine der wenigen Steuersparmodelle im Immobilienbereich. Auch eine aufwendige Sanierung, die aus bautechnischer Sicht einem Neubau entspricht, wird steuerlich begünstigt. Und wer spitz rechnet und den Modernisierungsaufwand in den ersten drei Jahren nach dem Hauskauf auf 15% des Kaufpreises beschränkt, kann die Sanierungskosten vollständig als Instandhaltung steuerlich geltend machen, auch bei Objekten, die nicht unter Denkmalschutz stehen.
- Privatarlehen;
was oben für die Selbständigen aufgezeigt wurde, gilt gleichermaßen auch für Vermieter.

Für Kapitalanleger

- Weitsichtige ***Eltern mit hohen Kapitaleinkünften*** übertragen ihren Kindern einen Teil der Wertpapiere und profitieren damit mehrmals von den Freibeträgen bei Kapitaleinkünften innerhalb der Familie

Für alle

- ***haushaltsnahe Dienstleistungen*** in Anspruch nehmen;
das Finanzamt beteiligt sich an den laufenden ***Ausgaben für Arbeiten im Haushalt*** im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses oder bei Inanspruchnahme fremder Dienstleistungen mit 20% der Kosten, maximal bis zu 600 € (Kosten können also insgesamt bis zu 3.000 € geltend gemacht werden);

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören sämtliche Tätigkeiten, die üblicherweise von Mitgliedern des Haushalts erledigt werden könnten.

Hierzu rechnen zum Beispiel

- Einkaufen, Kochen, Backen, Nähen, Wäschepflege, z. B. durch eine Haushaltshilfe
 - Gartenarbeiten
 - Pflege von Angehörigen, z. B. durch die Inanspruchnahme eines Pflegedienstes;
Achtung: Die Steuervergünstigung für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen wurde auf 1.200 € erhöht !
-

Für **Handwerkerleistungen** gilt folgendes:

Neben den haushaltsnahen Dienstleistungsarbeiten werden auch Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen begünstigt. Hier beläuft sich der Steuerabzugsbetrag auf 20% der Aufwendungen, maximal 1.200 € (Kosten können also insgesamt bis zu 6.000 € geltend gemacht werden). Unter die begünstigten handwerklichen Arbeiten fallen nur die Arbeitszeiten, Materiallieferungen sind nicht begünstigt. Arbeiten im Rahmen eines Neubaus werden nicht begünstigt.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme verschiedener haushaltsnaher Dienst-, Pflege und Handwerkerleistungen ist möglich.

Aber: Voraussetzung ist immer eine Zahlung mittels Banküberweisung !

Handwerker sollten auf diese Steuersparmöglichkeiten in ihren Angeboten hinweisen.

- ***Kindergeld – Zuschüsse für den Nachwuchs retten;***
Eltern können von Kindergeld und steuerlichen Kinderfreibeträgen profitieren, so lange der Nachwuchs nicht älter als 25 Jahre ist. Diese Vergünstigungen fallen allerdings weg, sobald sich die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes auf mehr als 7.680 € im Jahr belaufen; 1 € mehr und die staatlichen Zuschüsse entfallen. Umso wichtiger ist es daher darauf zu achten, dass diese Einkunftsgrenze nicht überschritten wird. Ab 2010 darf der Nachwuchs dann bis zu 8.004 € verdienen.
- ***Steuerklasse optimieren;***
das Elterngeld errechnet sich bei Arbeitnehmern aus dem Nettolohn, ein Wechsel der Steuerklasse, der alleine die Funktion hat, das Elterngeld zu erhöhen, wird vom Finanzamt nicht gerne gesehen, das Bundessozialgericht hat den Wechsel aber erlaubt (Aktenzeichen Urteil: B 10 EG / 3/08 R).



IV. BilMoG - das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

Die Neuregelungen zur Bilanzierung ist die umfangreichste Reform des Handelsbilanzrechts seit 1985. Die Reform des Bilanzrechts will den Informationsgehalt von Handelsbilanzen steigern und gleichzeitig die Prinzipien der Vorsicht und des Gläubigerschutzes bei der Rechnungslegung bewahren. Ziel war es, eine gleichwertige, aber kostengünstigere und einfachere Alternative zu den internationalen Vorschriften der Rechnungslegung, den „International Financial Reporting Standards“ (IFRS) zu schaffen.

Das BilMoG baut das traditionelle deutsche Bilanzrecht des Handelsgesetzbuches (HGB) zu einem Regelwerk aus, das sich den international üblichen Rechnungslegungsvorschriften annähert.

Die geänderten Vorschriften gelten verpflichtend erstmals für Jahresabschlüsse ab 2010, freiwillig können die neuen Regeln aber auch schon für die Bilanzen 2009 angewandt werden.

Wichtig zu wissen ist: Nur die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften sind betroffen, also die Jahresabschlüsse, die im Handelsregister zu veröffentlichen sind, bei Kreditinstituten eingereicht werden und für andere außen stehende Adressaten bestimmt sind (Handelsbilanz).

Steuerlich haben die Änderungen keine oder nur geringe Auswirkungen, auf die Besteuerung also wenig Einfluss. Der für das Finanzamt bestimmte Jahresabschluss (die Steuerbilanz) kann also von der offiziellen Handelsbilanz abweichen.

So können zum Beispiel steuerliche Sonderabschreibungen auf Investitionen (die die Steuerbelastung reduzieren sollen), nicht mehr im handelsrechtlichen Jahresabschluss vorgenommen werden. Eine „künstliche“ Gewinnminderung wird damit ausgeschlossen.

Rückstellungen (ungewisse künftige Verpflichtungen) werden künftig anders bewertet, insbesondere im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionszusagen) müssen deutlich höhere Werte angesetzt werden.

Die Bestimmungen, die im Anhang der Bilanz aufzuführen sind (Erläuterungen zum Jahresabschluss), wurden aufgestockt und umfangreicher.

Das Gesetz hat Licht- und Schattenseiten.

Mehr Aufwand entsteht, wenn durch steuerliche Wahlrechte und abweichende Bilanzierungsansätze getrennte Jahresabschlüsse oder Überleitungsrechnungen für Handelsregister und Finanzamt erstellt werden müssen. Bisher haben die meisten kleineren Gesellschaften eine einheitliche Bilanz für handelsrechtliche- und steuerrechtliche Zwecke erstellt. Große Unternehmen erstellen ohnehin getrennte Bilanzen.

Kleinere Kapitalgesellschaften (AGs, GmbHs) können profitieren, die Grenzen für Größenklassen, die über die erweiterten Informationspflichten und Prüfungspflicht für Jahresabschlüsse gelten, wurden um rd. 20% angehoben.

Folgende Schwellenwerte entscheiden nun über die Unternehmensgröße:
Eine Gesellschaft gilt als „klein“

- bis ca. 4,8 Millionen Euro Bilanzsumme (bisher rund 4 Millionen)
- bis zu rund 9,8 Millionen Euro Jahresumsatz (bis rund 8 Millionen)
- bis zu 50 Arbeitnehmer beschäftigt (unverändert)

Werden 2 dieser Kriterien in 2 aufeinanderfolgenden Jahresabschlüssen überschritten, wird die Gesellschaft anders eingestuft und es gelten erweiterte Vorschriften.

Die Grenzen für die Verpflichtung zur handelsrechtlichen Bilanzierungspflicht wurden ebenfalls angehoben. So müssen Kaufleute nur eine jährliche Bilanz erstellen, wenn der Gewinn der letzten beiden Jahre jeweils über 50 T€ lag oder der Jahresumsatz über 500 T€.

Kapitalgesellschaften müssen unabhängig von diesen Grenzwerten Bilanzen erstellen. Auch für kleinere Unternehmen ist es ratsam, einen bilanziellen Jahresabschluss zu erstellen. Banken legen mehr Wert auf aussagekräftigere Bilanzen als die einfachen „Einnahmen-Überschuss-Rechnungen“, bei Finanzierungen verlangen Kreditinstitute oftmals eine zusätzliche Vermögensaufstellung, was die Bilanz letztendlich beinhaltet. Und wenn das Rechnungswesen erst einmal auf Bilanzierung eingerichtet ist, ist der Aufwand nicht mehr sehr hoch.

V. Neues Ehe- und Erbrecht

Auch im bürgerlichen Recht gibt es Neuerungen, im 4. und 5. Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) hat sich einiges geändert.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen aber lediglich einen kurzen Überblick geben und möglichen Handlungsbedarf aufzeigen. Juristischer Rat kann hierbei nicht ersetzt werden, gerne können wir ihnen versierte Rechtsanwälte benennen, die ihnen dann weiter helfen.

Eherecht

Seit 01. September 2009 gelten neue Regeln für Zugewinn und Versorgung. Sie machen die Reform des Scheidungsrechts komplett. Künftig muss jeder stärker für sich selbst sorgen.

Der *Zugewinnausgleich* wurde neu geregelt. Zugewinn ist das, was der Ehegatte während der Ehe an Vermögenszuwachs zu verzeichnen hat. Im Falle einer Trennung hat der Ehegatte mit dem höheren Zugewinn einen Ausgleich an den anderen zu zahlen. Abweichende Vereinbarungen sind nur mit einem Ehevertrag möglich.

Zeitgleich trat auch ein neuer *Versorgungsausgleich* in Kraft. Für den Ausgleich in der Ehezeit entstandener Altersversorgungsansprüche werden alle Rechte bei der Scheidung genau geteilt, sowohl die gesetzliche Rente als auch private oder betriebliche Altersversorgung. Bisherige komplizierte Berechnungsmodelle entfallen.

Unterhaltszahlungen auch eine lange Ehe garantiert keinen lebenslangen Unterhalt mehr, schon gar nicht auf dem bisher gewohnten Lebensstandard. Wenn keine Kinder zu betreuen sind, gibt es kräftige Einschnitte. Dies gilt nicht nur für künftige Unterhaltszahlungen, sondern auch für bestehende alte Unterhaltsvereinbarungen. Das Gesetz schützt Kinder besser als frühere Partner. So haben zum Beispiel Kinder aus einer neuen Partnerschaft gegenüber den Ansprüchen des Ex-Partners immer den Vorrang.

Kurz und bündig Eheverträge werden immer notwendiger, ohne Vertrag lebt es sich gefährlich.

Erbrecht

Das Erbrecht wird ab 2010 reformiert. Das Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts bringt insbesondere mehr Freiheiten für den Erblasser, die Anerkennung von Pflegeleistungen und eine gestaffelte Anrechnung von Vorschenkungen.

Die Neuregelungen gelten für Erbfälle ab dem 01. Januar 2010. Allerdings greift die Reform nur behutsam in das bestehende Erbrecht ein.

Die wichtigsten Punkte in Kurzform.

- Schenkungen innerhalb von 10 Jahren vor dem Erbfall werden weiterhin auf einen Pflichtteilsanspruch angerechnet. Allerdings reduziert sich der Pflichtteilsanspruch kontinuierlich, für jedes zurückliegende Jahr vor dem Erbfall um 10%
- Erblasser können Pflichtteilsberechtigte enterben oder den Pflichtteil entziehen, wenn er schwere Verfehlungen gegenüber ihm, seinem Ehegatten oder Kindern begangen hat, bei Verfehlungen gegenüber Lebenspartnern oder Stief- und Pflegekindern, bei böswilliger Verletzung einer Unterhaltspflicht
- der Pflichtteil kann entfallen bei einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung
- pflegen Abkömmlinge Vater, Mutter oder einen Großelternanteil im Alter, erhalten sie beim Tod einen finanziellen Ausgleich auch dann, wenn sie keine Einbußen beim beruflichen Einkommen hatten
- die Verjährung familien- und erbrechtlicher Ansprüche wird an die Regelverjährung von 3 Jahren angepasst, in Ausnahmefällen bleibt es bei 30 Jahren
- Stundungsregelungen bei Auszahlung des Pflichtteils werden erleichtert
- Anrechnungen auf den Pflichtteil im Zusammenhang mit einer Schenkung kann der Erblasser noch nachträglich durch Verfügung von Todes wegen ändern; bisher ist das nur durch Vereinbarung zwischen Schenker und Beschenktem möglich

VI. Optimierung der Zuwendungen an Arbeitnehmer

Vorab ... was unbedingt beachtet werden muss

Lohn- und Gehaltsumwandlungen scheiden regelmäßig aus.

Oftmals wird versucht, Teile der mit dem Arbeitnehmer vereinbarten Arbeitsvergütung in steuer- und sozialversicherungsfreie Leistungen umzuwandeln. Nicht zuletzt deshalb, um Einsparungen für das eigene Unternehmen zu erzielen. Dazu muss man allerdings berücksichtigen, dass steuer- und sozialversicherungsfreie Leistungen von der Voraussetzung abhängig gemacht werden, dass diese zusätzlich zu der geschuldeten Vergütung vom Arbeitgeber zu leisten sind. Eine Herausrechnung von Leistungen aus der ursprünglich vereinbarten Arbeitsvergütung ist unzulässig.

Viele weitere Voraussetzungen sind zu berücksichtigen

Finanzamt und Sozialversicherung stellen an abgabenfreie Vergütungsbestandteile oft viele Anforderungen. Wird nur eine der geforderten Bedingungen nicht erfüllt, wird die Leistung rückwirkend steuer- und sozialversicherungspflichtig. Schuldner und in der Haftung ist immer zuerst der Arbeitgeber. Über mehrere Jahre gerechnet, kann solch eine Nachforderung beträchtliche und existenzbedrohende Ausmaße annehmen. Ein Rückgriff auf den Arbeitnehmer ist oftmals eingeschränkt.

Hinweis

Die folgenden Ausführungen zu zusätzlichen Vergütungsmöglichkeiten können nicht auf alle Einzelheiten eingehen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jede geplante Maßnahme sollte daher vorab mit dem Steuerberater besprochen werden. Hier erhalten sie alle notwendigen Informationen und Aussagen, ob die jeweiligen Leistungen für ihren Betrieb geeignet sind.

A. Steuer- und sozialversicherungsfreie Zuwendungen an Arbeitnehmer im Jahr 2010

Es lohnt sich, bei Lohnvereinbarungen alle steuerfreien Zuwendungen auszuschöpfen, da die Lohnsteuer, mögliche Kirchensteuer, der Solidaritätszuschlag und die Sozialversicherung (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) entfallen.

Wenn anlässlich einer Lohnerhöhung steuer- und sozialversicherungsfreie Zuschüsse vereinbart werden, bringt das für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer Vorteile.

Bei einigen Zuwendungen ist Voraussetzung für die Steuerfreiheit, dass die Zahlungen *zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn* erfolgen. In der Praxis können solche steuerfreien Lohnbestandteile also nur anlässlich einer Lohnerhöhung oder bei einer Neueinstellung vereinbart werden.

1) Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers (zum Teil auch als Auslöse, Spesen usw. bezeichnet)

Eine Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und seiner regelmäßigen Arbeitsstätte beruflich tätig wird. Eine Auswärtstätigkeit liegt ebenfalls vor, wenn der Arbeitnehmer bei seiner individuellen beruflichen Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug tätig wird. Die 3-Monatsfrist entfällt. Die Grundsätze für Auswärtstätigkeit gelten auch für Aus- und Fortbildungen (z.B. Besuch der Berufsschule). Bei der Einsatzwechseltätigkeit entfällt die Regelung der früheren 30 km-Entfernungsgrenze. Die Fahrtkosten können dadurch ohne Beachtung der Entfernung und zeitlich unbegrenzt vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt bzw. als Werbungskosten angesetzt werden.

Vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden können folgende Leistungen:

- Fahrtkosten mit eigenem PKW: 0,30 € pro gefahrenem km
- Übernachtungskosten:
bei Übernachtung ohne Frühstück in tatsächlicher Höhe;
bei Übernachtung mit Frühstück: Kürzung um 20% des maßgebenden vollen Verpflegungspauschbetrages (24 € x 20% = 4,80 € Kürzungsbetrag
innerhalb Deutschlands)
ohne Nachweis pauschal mit 20 € pro Übernachtung (nicht zulässig
beim Werbungskostenabzug);
- Verpflegungsgeld (Essengeld):
abhängig von der Abwesenheit von der regelmäßigen Arbeitsstätte,
bei einer Abwesenheit pro Tag
von mindestens 8 Stunden: 6 €
von mindestens 14 Stunden: 12 €
von mindestens 24 Stunden: 24 €

Besonderheiten sind zu beachten bei mehrtägigen Reisen sowie bei Auslandsreisen.

2) Zuschüsse für Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte

(zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn)

Benutzt der Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte öffentliche Verkehrsmittel im Linienverkehr, sind Barzuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb von Fahrkarten für solche Fahrten steuerpflichtig. Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer hingegen das durch die Firma erworbene Ticket, findet die monatliche 44 €-Grenze Anwendung. Ein geldwerter Vorteil wird jedoch nicht angenommen, wenn der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern ein Job-Ticket zu dem mit dem Verkehrsträger vereinbarten Preis überlässt.

3) Zuschüsse für die Unterbringung von Kindern

Zuschüsse für die Unterbringung und Verpflegung von nicht schulpflichtigen Kindern in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen bleiben steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn sie zusätzlich zum normalen Lohn gezahlt werden. Dazu gehört auch die Betreuung gegen Entgelt durch andere Mütter in deren Haushalt.

4) Steuerfreie Unterstützungsleistungen

Unterstützungen bis 600 € / Jahr können an einzelne Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden, wenn die Unterstützungen dem Anlass nach gerechtfertigt sind (z. B. Ersatz von Krankheitskosten). Es muss also eine Notsituation beim Beschäftigten vorliegen (Krankheit, Unglücksfall o. ä.).

5) Steuerfreie Zuwendungen durch Essenmarken

Bis zu einem Wert von 552 €/Jahr kann man dem Personal als steuer- und sozialversicherungsfreie Zuwendung in Verbindung mit der Ausgabe von Essenmarken zukommen lassen. Bei den Essenmarken handelt es sich im Prinzip um Gutscheine, die dann in bestimmten Gaststätten eingelöst werden können.

Das Verfahren ist allerdings etwas kompliziert und mit Verwaltungsarbeit verbunden. Sollten Sie Interesse an der Durchführung haben, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

6) Steuerfreie Überlassung von Waren- und Dienstleistungen

Sogenannte Belegschaftsrabatte; jeder Arbeitgeber kann seinen Arbeitnehmern steuer- und sozialversicherungsfrei Waren und Dienstleistungen bis zu einem Wert von 1.080 € / Jahr aus seinem Sortiment zukommen lassen oder Rabatte in dieser Höhe gewähren.

7) Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

Zuschlag bedeutet natürlich: **zusätzlich** zum normalen Lohn, aber maximal bis zu einem Stundenlohn von 25 Euro, können abgabenfrei gezahlt werden

- bei Nachtarbeit bis zu 25%
(Nachtarbeit ist die Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr, bei Aufnahme der Arbeit vor 0 Uhr kann für die Zeit von 0 Uhr bis 4 Uhr ein Zuschlag von 40% gezahlt werden)
- bei Sonntagsarbeit bis zu 50%
- bei Arbeit an gesetzlichen Feiertagen bis zu 125%
- für Arbeit am 24. Dezember ab 14.00 Uhr, am 25. und 26. Dezember sowie am 01. Mai bis zu 150%

- Achtung: gilt auch in eingeschränktem Umfang für Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, wenn betriebliche Gründe gerechtfertigt sind oder alle übrigen Arbeitnehmer Zuschläge erhalten

8) 44 € Euro-Freigrenze für Sachbezüge

Eine Möglichkeit, einem Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfreie Bezüge zukommen zu lassen, besteht in der Überlassung von Waren oder Dienstleistungen bis zu einem Monatswert von 44 €, die der Arbeitnehmer von dritter Seite erhält.

Hierzu zählen z.B. Warengutscheine, die der Arbeitnehmer bei Dritten einlösen kann (z.B. für Essen in einer Gaststätte, aber auch Benzingutscheine; zu letzteren siehe unsere Sonder-Info diesen Jahres).

Bei den 44 € handelt es sich um eine Freigrenze, d.h. wird die Grenze in einem Kalendermonat überschritten, wird der gesamte Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Bei Warengutscheinen ist zu beachten:

- keine Angabe eines festen Euro-Betrages
- keine Angabe einer Euro-Höchstgrenze
- Ware konkret bezeichnet

9) Betriebsveranstaltungen

Betriebsveranstaltungen sind nach der bisherigen Regelung steuerfrei, sofern es sich um eintägige Veranstaltungen ohne Übernachtung handelt und die Zuwendungen pro Arbeitnehmer einen Betrag von 110 € nicht überschreiten. Während an der 110 €-Grenze unverändert festgehalten wird, kommt es für die Steuerfreiheit einer Betriebsveranstaltung nach dem neu gefassten Wortlaut der Lohnsteuerrichtlinien auf die Dauer der einzelnen Veranstaltung nicht mehr an. Danach sind auch mehrtägige Betriebsveranstaltungen begünstigt, sofern die 110 €-Grenze nicht überschritten wird.

Geschenke, die den Arbeitnehmern anlässlich einer Betriebsveranstaltung oder eines besonderen persönlichen Ereignisses (etwa die Blumen, das Buch oder die CD zum Geburtstag) überreicht werden, bleiben – innerhalb der 110 €-Grenze – nur bis zu einem Wert von 40 € incl. USt steuer- und sozialversicherungsfrei. Das gilt auch dann, wenn die Geschenke verlost werden.

10) Steuerfreie Beiträge an eine Pensionskasse

Steuerfrei sind Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an eine Pensionskasse, einen Pensionsfond und eine Direktversicherung, soweit sie insgesamt im Kalenderjahr 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der RV und zusätzlich noch 1.800 € bei Neuzusagen nicht übersteigen (also 3.912 €).

Interessant: Die Regelung kann auch von nicht-sozialversicherungspflichtigen GmbH-Geschäftsführern in Anspruch genommen werden.

11) Steuerbefreiung für Arbeitgeberleistungen zur Gesundheitsförderung

Maßnahmen des Arbeitgebers zur Gesundheitsförderung sind rückwirkend ab 01.01.2008 bis zu 500 EUR steuerfrei. Durch die neue Steuerbefreiung in § 3 Nr. 34 EStG werden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung von der Lohnsteuer und damit im Ergebnis auch von Sozialversicherungsbeiträgen befreit, soweit sie den Betrag von 500 EUR im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Unter die Steuerbefreiung fallen insbesondere:

- Maßnahmen zur Vorbeugung/Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen,
- Gewährung einer gesundheitsgerechten betrieblichen Gemeinschaftsverpflegung,
- Förderung individueller Kompetenzen der Stressbewältigung am Arbeitsplatz,
- Maßnahmen gegen Suchtmittelkonsum (Alkohol, Tabakwaren).

Auch Barzuschüsse des Arbeitgebers an seine Mitarbeiter für extern durchgeführte Maßnahmen werden begünstigt. Die Übernahme bzw. Bezuschussung von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine und Fitnessstudios ist jedoch **nicht** steuerbefreit.

B. Pauschal zu versteuernde und sozialversicherungsfreie Zuwendungen an Arbeitnehmer im Jahr 2010

Nachdem wir im vorherigen Abschnitt Lohnbestandteile besprochen haben, die an die Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden können, kommen wir in dieser Übersicht zu Zuwendungen, die sozialversicherungsfrei bleiben, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem pauschalen Satz abführt.

Vereinfacht ausgedrückt: Eine Zuwendung in der angesprochenen Form von 100 € kostet den Arbeitgeber dann im Endeffekt 115 € / 120 € / 125 €, der Arbeitnehmer erhält die 100 € - Zuwendung ohne Abzüge.

Die angegebenen Prozentsätze erhöhen sich noch um den Solidaritätszuschlag und möglicherweise um Kirchensteuer bei Kirchenmitgliedschaft des Arbeitnehmers.

Pauschale Lohnsteuer von 15%

Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden, dürfen sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden, wenn der Arbeitgeber hierfür eine pauschale Lohnsteuer von 15% abführt. Gezahlt werden dürfen 0,30 € je Entfernungskilometer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Voraussetzung ist natürlich, dass der Arbeitnehmer mit eigenem PKW fährt. Aus Vereinfachungsgründen kann der Arbeitgeber 15 Arbeitstage monatlich mit Fahrten Wohnung und Arbeitsstelle unterstellen.

Pauschale Lohnsteuer von 20%

Beiträge für eine sogenannte Direktversicherung bleiben bis zu 1.752 €/Jahr sozialversicherungsfrei, wenn sie vom Arbeitgeber mit 20% pauschal versteuert werden.

Hinweis: Dies gilt nur noch für Versorgungszusagen vor dem 01.01.2005, sofern dies vom Arbeitnehmer schriftlich erklärt wird.

Die Beiträge für die Direktversicherung müssen neben dem laufenden Arbeitsentgelt entrichtet werden, können also zum Beispiel anstelle oder als Teil einer Gehaltserhöhung vereinbart werden.

Eine Direktversicherung ist eine Lebens- oder Rentenversicherung, die **der Arbeitgeber** abschließt und der Arbeitnehmer der Begünstigte aus der Versicherung ist. Sonderregelungen gibt es bei Unfallversicherungen.

Der Gesetzgeber hat mit der Verabschiedung des Altersvermögensgesetzes neue Wege zur Altersvorsorge eröffnet. Neu ist der Anspruch des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber auf Entgeltumwandlung für die betriebliche Altersvorsorge über Pensionsfonds, wenn dies der Arbeitgeber anbietet.

Ein Anspruch auf Entgeltumwandlung ist ausgeschlossen, soweit bereits eine durch Entgeltumwandlung finanzierte betriebliche Altersvorsorge besteht.

Zur Abrechnung von Verträgen zur betrieblichen Altersvorsorge sind wir Ihnen gern behilflich, da sich hierbei viele Gestaltungsmöglichkeiten, auch in Hinsicht einer Einmalzahlung, ergeben können.

Pauschale Lohnsteuer von 25%

Die folgenden Leistungen bleiben sozialversicherungsfrei, wenn sie vom Arbeitgeber mit einer pauschalen Lohnsteuer von 25% pauschal versteuert werden:

Verpflegungsmehraufwendungen; im vorherigen Abschnitt hatten wir die generell abgabenfreie Auszahlung von Verpflegungsmehraufwendungen (Auslöse, Spesen usw.) angesprochen. Diese pauschalen Beträge können in doppelter Höhe steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden, wenn der Arbeitgeber die Hälfte des ausgezahlten Betrages mit 25% pauschal versteuert. Interessant ist diese Regelung für Arbeitnehmer, die häufig Dienstreisen durchführen (auch GmbH-Geschäftsführer).

Erholungsbeihilfen; Beihilfen des Arbeitgebers für Erholungszwecke des Arbeitnehmers können ohne Abzüge ausgezahlt werden, wenn sie vom Arbeitgeber mit 25% pauschal versteuert werden, Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer diese Beihilfe zu Erholungszwecken verwendet. Pro Jahr können gezahlt werden 156 € für den Arbeitnehmer zuzüglich 104 € für dessen Ehegatten und 52 € für jedes Kind.

Erholungsbeihilfen bieten daher eine gute Möglichkeit, um Arbeitnehmern anlässlich des Urlaubs eine Sonderzuwendung zukommen zu lassen.

Bei **Übereignung von PC und Telekommunikationsanlagen** (auch die Übereignung von Hard- und Software einschließlich technischen Zubehörs) durch den Arbeitgeber kann der geldwerte Vorteil aus dieser Übereignung mit 25% pauschal versteuert werden.

Darüber hinaus räumt das Gesetz die Möglichkeit ein, Barzuschüsse des Arbeitgebers zur Internetnutzung des Arbeitnehmers mittels arbeitnehmereigener Geräte ebenfalls mit 25% zu pauschalieren (Voraussetzung auch hier: Zusätzlich zum Arbeitslohn).

Aus Vereinfachungsgründen kann der Arbeitgeber den vom Arbeitnehmer angegebenen Betrag für die laufende Internetnutzung ohne weitere Prüfung pauschalieren, soweit dieser 50 Euro monatlich nicht übersteigt. Voraussetzung ist allerdings, dass der Arbeitnehmer erklärt, einen Internetzugang zu besitzen, für den im Kalenderjahr durchschnittlich Aufwendungen in der erklärten Höhe entstehen. Der Arbeitgeber hat diese Erklärung als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren.

Will der Arbeitgeber mehr als 50 € monatlich erstatten und pauschalieren, muss der Arbeitnehmer die entstanden Aufwendungen der letzten 3 Monate im Einzelnen nachweisen. Der sich danach ergebende monatliche Durchschnittsbetrag darf der Pauschalierung zugrunde gelegt werden.

C. Änderungen bei der Sozialversicherung

- **Fälligkeitstermine** sowie **Termine für die Einreichung der Beitragsnachweise:**

werden von den Krankenkassen erst nach dem 10. Dezember 2009 bekannt gegeben. Wir werden Sie rechtzeitig darüber informieren.

- **Mini-Jobs** bis 400 Euro monatlich:

Pauschalabgabe für Krankenversicherung	13%
Pauschalabgabe für Rentenversicherung	15%
Pauschale Lohnsteuer	<u>2%</u> 30%

zu entrichten an die Minijob-Zentrale "Knappschaft-Bahn-See"

- **Haftung für Sozialversicherungsbeiträge bei Minijobs**

Nach inzwischen mehreren Entscheidungen der Sozialgerichts schützt die Unkenntnis über mehrere Minijobs ihrer Beschäftigten Arbeitgeber nicht vor nachträglichen Zahlungen an die Sozialversicherung. Dies betrifft vor allem Fälle, die durch Zusammenrechnung von mehreren Minijobs in die Versicherungspflicht eintreten.

Hinweis:

Arbeitgeber sollten deshalb bei Beginn der Beschäftigung schriftlich abfragen, ob der Arbeitnehmer bereits bei einem anderen Arbeitgeber geringfügig oder versicherungspflichtig beschäftigt ist.

D. Sonstige relevante Werte

- Nebeneinkünfte ohne Anrechnung auf das Arbeitslosengeld sind nur noch für „ALG I –Empfänger“ bis zu 165 € monatlich möglich.
Bei „ALG II-Empfängern“ bleiben folgende Einkünfte anrechnungsfrei:
15% des Bruttoverdienstes bis 400 € (maximal 100 €)

- *Was ändert sich bei der Sozialversicherung 2010*

BBG KV/PV neue BL jährlich	45.000,00 €
BBG KV/PV neue BL monatlich	3.750,00 €
BBG RV/AV neue BL jährlich	55.800,00 €
BBG RV/AV neue BL monatlich	4.650,00 €

Beitragsbemessungsgrenze (BGG) ist der Betrag, bis zu dem maximal Sozialversicherungsbeiträge berechnet werden.

Die Entgeltgrenze für die gesetzliche Krankenversicherung beträgt 49.950 € jährlich bzw. 4.162,50 € monatlich.

Bei einem Wechsel zur privaten Krankenversicherung ist nicht nur das tatsächlich verdiente Jahresarbeitsentgelt und das voraussichtliche Jahresarbeitsentgelt des Folgejahres (hier 2010) zu berücksichtigen. Auch die Kalenderjahre 2008 und 2007 sind zu überprüfen.

- Verdienstgrenze für
geringfügig Beschäftigte 400,00 € / 13,33 € kalendertäglich
Geringverdienergrenze Azubis 325,00 €

Die Beitragssätze zur Sozialversicherung (ohne Krankenversicherung) betragen:

bei der Rentenversicherung	19,9 %	
bei der Arbeitslosenversicherung	2,8 %	
bei der Pflegeversicherung	1,95%	(bei Kinderlosen 2,20%)
bei der Insolvenzgeldumlage	0,41%	(mehr als vervierfacht)

(in der Renten- und Arbeitslosenversicherung jeweils hälftig von Arbeitgebern und Arbeitnehmer und in der Pflegeversicherung 1,225 % vom Arbeitnehmer und 0,975 % vom Arbeitgeber - mit Ausnahme in Sachsen- zu tragen)

Der Beitragssatz zur Krankenversicherung beträgt einheitlich 14,9%, Arbeitgeber zahlen jedoch nur 7,0%, während Arbeitnehmer 7,9% bezahlen müssen.

E. Bekämpfung der Schwarzarbeit

- Beschäftigte der von Schwarzarbeit besonders stark betroffenen Branchen sind zur *Mitführung eines amtlichen Ausweises* verpflichtet (Personalausweis oder Reisepass). Die Arbeitgeber müssen darauf achten. Anderenfalls droht ein Bußgeld.
- Die *Sofortmeldung* spätestens zum Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme in Wirtschaftsbranchen, in denen ein erhöhtes Risiko für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung besteht, soll wieder eingeführt werden. Diese sind das Baugewerbe, das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, das Personenbeförderungsgewerbe, das Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe, das Schaustellergewerbe, die Unternehmen der Forstwirtschaft, das Gebäudereinigungsgewerbe, die Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen, und die Fleischwirtschaft. Die Sofortmeldung geht direkt an die Rentenversicherung und wird dort bis zum Eintreffen der SV-Anmeldung gespeichert.

F. Entsendegesetz

Eine Entsendung liegt vor, wenn Mitarbeiter eines deutschen Unternehmens für mittelfristige Aufenthalte ins Ausland entsandt werden. Der bestehende Arbeitsvertrag wird dann mit einem Anstellungsvertrag im Ausland oder einem Entsendevertrag kombiniert, in dem die Rechte und Pflichten unter Beachtung der ausländischen arbeitsrechtlichen Vorgaben geregelt werden. Arbeitnehmer und Arbeitgeber können im Vertrag festlegen, ob deutsches oder ausländisches Arbeitsrecht gelten soll.

Der persönliche Geltungsbereich des Gesetzes erfasst derzeit Arbeitgeber der Baubranche, des Gebäudereinigerhandwerks sowie Briefdienstleistungsunternehmen.

In diesen Branchen ist auch der ausländische Verleiher (Arbeitnehmerüberlassung) gegenüber dem in Deutschland eingesetzten Leiharbeiternehmer zur Einhaltung der zwingenden Arbeitsbedingungen verpflichtet.

Zu beachten ist, dass nicht der gesamte tarifvertragliche Regelungsgehalt zwingend gilt, sondern nur die allgemeinverbindlichen Tarifnormen über die Mindestentgeltsätze einschließlich der Überstundenzuschläge sowie die Urlaubsdauer, dem Urlaubsentgelt sowie einem eventuell zusätzlichen Urlaubsgeld. Maßgeblich sind stets die räumlich-branchenbezogenen Tarifverträge.

Daneben enthält das Gesetz bestimmte Kontroll- und Meldepflichten.

Übersicht über die geltenden Mindestlöhne aufgrund von Tarifverträgen im Geltungsbereich Sachsen/Thüringen:

Bauhauptgewerbe	ab 01.09.2009	9,25 €/Std.
	ab 01.09.2010	9,50 €/Std.
Briefdienstleistungen	ab 01.01.2010	10,40 €/Std.
Dachdeckerhandwerk	ab	10,40 €/Std.
Elektrohandwerk	ab 01.01.2010	8,20 €/Std.
Gebäudereinigung	ab	6,58 €/Std.
Maler- und Lackiererhandwerk	ab 24.10.2009	9,50 €/Std.
Wäschedienstleistungen	ab 01.01.2010	6,36 €/Std.
	ab 01.04.2010	6,50 €/Std.
Friseurhandwerk	ab 01.09.1999	512,29 €/Monat
	+ 30% Umsatzbeteiligung des Sollumsatzes	

G. ELENA – elektronischer Entgeltnachweis

Zum 01.01.2010 werden Arbeitgeber verpflichtet, für jeden Beschäftigten mit der Entgeltabrechnung eine Meldung an die Zentrale Speicherstelle (ZSS) der Sozialversicherungsträger abzugeben.

Dieser elektronische Entgeltnachweis (ELENA) beinhaltet in einer ersten Stufe folgende Bescheinigungen:

- Arbeitsbescheinigung (§312 SGB III)
- Nebeneinkommensbescheinigung (§313 SGB III)
- Auskunft über Beschäftigungen (§315 Abs. 3 SGB III)
- Auskünfte über den Verdienst zum Wohngeldantrag (§23 Abs. 2 WGG)
- Einkommensnachweis zum Elterngeld (§2 Abs. 7 Satz 4 und §9 BEEG)

Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten auf der Entgeltbescheinigung darauf hinzuweisen, dass Daten an die zentrale Speicherstelle übermittelt wurden und dass sein Auskunftsrecht gegenüber der ZSS besteht.

Die oben genannten Bescheinigungen werden ab 2012 auf das elektronische Verfahren umgestellt. Ab diesem Zeitpunkt entfällt das Ausfüllen der Bescheinigungen in Papierform. Für die Jahre 2010 und 2011 werden die Meldungen zum einen über ELENA und zum anderen wie bisher über die bisherigen Vordrucke erstellt.

H. Steuerklassenwahl: Faktorverfahren für Doppelverdiener

Durch die Einführung des Faktorverfahrens ab 2010 bietet der Gesetzgeber die Möglichkeit anstelle der bisherigen Steuerklassenwahl III/V und IV/IV eine Ungleichbehandlung der Ehegatten im Lohnsteuerverfahren zu beseitigen. Der Faktor ist

ein steuermindernder Multiplikator (da immer kleiner als 1), der sich bei unterschiedlich hohen Arbeitslöhnen der Ehegatten aus der Wirkung des Splittingverfahrens in der Veranlagung errechnet.

Mit diesem Verfahren soll erreicht werden, dass bei jedem der Ehegatten bereits beim Lohnsteuerabzug die steuerentlastenden Vorschriften (Grundfreibetrag, Vorsorgepauschale und Kinderfreibetrag) bei der eigenen Lohnsteuer berücksichtigt werden. Somit können hohe Nachzahlungen vermieden werden, die bei der Kombination III/V auftreten können.

Anhand der voraussichtlichen Einkommen rechnet das Finanzamt genau aus, wie viel Steuer am Ende des Jahres fällig wäre. Dem wird die Steuerlast gegenüber gestellt, die beide Ehepartner im Laufe des Jahres zahlen müssten. Aus diesem Verhältnis ergibt sich ein Faktor, der angibt welcher Teil der laufenden Vorauszahlung am Ende gezahlt werden muss. Die Eintragung des Faktors erfolgt auf beiden Lohnsteuerkarten. Der Arbeitgeber führt dann jeden Monat nur noch die entsprechenden Prozent der ansonsten fälligen Lohnsteuer ab.

Mit einem formlosen Antrag, durch Vorlage beider Lohnsteuerkarten und Angabe des voraussichtlichen Jahreseinkommens beider Ehepartner kann die Steuerklassenkombination **IV-Faktor/IV-Faktor** beim zuständigen Finanzamt beantragt werden.

Dabei ist zu beachten, dass, das Faktorverfahren nach Ablauf des Jahres an eine Pflichtveranlagung bei der Einkommensteuer geknüpft ist.

Als Folge dieser Pflichtveranlagung bei der Anwendung des Faktorverfahrens ist die Durchführung des betrieblichen Jahresausgleiches durch den Arbeitgeber ausgeschlossen.



VII. Was gibt es sonst noch Interessantes

1. Aufbewahrungsfristen für Belege

Die Aufbewahrungsfrist beträgt grundsätzlich 10 Jahre für

- Buchungsbelege (Rechnungen, Kassenberichte, Kontoauszüge u. ä.)
- Inventuraufzeichnungen, Geschäftsbücher, Jahresabschlüsse

und 6 Jahre für

- Geschäftsbriefe und sonstige Unterlagen

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzten Eintragungen in die Geschäftsbücher gemacht wurden, der Jahresabschluss erstellt wurde bzw. die sonstigen Unterlagen erstellt wurden.

Es ist auch erlaubt, alle aufbewahrungspflichtigen Unterlagen – mit Ausnahme der Jahresabschlüsse – auf Datenträgern zu speichern. Auf Verlangen der Finanzbehörden müssen diese aber wieder lesbar gemacht werden.

So können zum Jahresbeginn 2010 vernichtet werden

- die Geschäftsbriefe und sonstigen Unterlagen aus 2003 und früher
- die Buchungsbelege u. ä. aus 1999 und früher
- die Jahresabschlüsse aus 1998 und früher (da Jahresabschluss 1999 erst in 2000 erstellt wurde, endet die Aufbewahrungsfrist in 2011; sollte er erst 2001 erstellt worden sein, dementsprechend erst in 2012).

Eine Vernichtung der Unterlagen ist dann nicht zulässig, wenn diese noch für laufende Verfahren benötigt werden, zum Beispiel Betriebsprüfung, Strafverfahren.

Seit 01.01.2004 müssen auch Privatpersonen bzw. nicht-umsatzsteuerpflichtige Unternehmer Rechnungen über Arbeiten an ihrem Grundstück (in der Regel Handwerkerrechnungen) 2 Jahre aufbewahren.

Für **Lohnunterlagen** gilt folgendes:

- im Normalfall 6 Jahre (sofern nicht der Buchhaltung mit 10-jähriger Aufbewahrungsfrist zuzuordnen ist)
- für Lohnunterlagen aus DDR-Zeiten wurde die Aufbewahrungspflicht bis zum 31.12.2011 verlängert.

2. Die Deutschland-Mail kommt

Einfach wie E-Mail, sicher wie Papierpost.

Schon bald soll ein sicherer Austausch rechtsgültiger elektronischer Dokumente zwischen Bürgern, Unternehmen und Verwaltung per Internet möglich sein – mit der sogenannten Deutschland-Mail (kurz: de-mail).

Die bisherigen Sicherungssysteme für E-Mails (Elektronische Signaturen) gelten zwar als sicher, sind aber für die jeweiligen Betreiber-Organisationen und Nutzer sehr aufwändig (Vielzahl von Passwörtern, erforderliche Hard- und Software, Kartenlesegeräte u. a.).

Mit der de-mail können künftig Dokumente aller Art sowie verbindliche und vertrauliche Kommunikation allgemein elektronisch und rechtssicher ausgetauscht werden.

Eine besondere Software, Kartenlesegeräte etc. ist dann nicht mehr nötig.

Nach einer Pilotphase soll das neue Kommunikationssystem Mitte 2010 deutschlandweit in Betrieb gehen.

3. **Elektronische Vergabe öffentlicher Ausschreibungen**

Die elektronische Vergabe ist wahrscheinlich die Zukunft der öffentlichen Auftragsvergabe.

Nachfolgend eine kleine Auswahl aktueller E-Vergabeplattformen

www.ted.europa.eu (EU-weit)

www.evergabe-online.de (Bundesrepublik)

www.vergabe.de (Eingabe Bundesland) **de**

www.deutsches-ausschreibungsblatt.de



Zu guter Letzt noch eine kleine Geschichte

Das Licht der Hoffnung

Vier Kerzen brannten am Adventskranz.

Es war still. So still, dass man hörte, wie die Kerzen zu reden begannen.

Die erste Kerze seufzte und sagte:

Ich heiße Frieden. Mein Licht leuchtet, aber die Menschen halten keinen Frieden, sie wollen mich nicht. Ihr Licht wurde immer kleiner und verlösch schließlich ganz.

Die zweite Kerze flackerte und sagt:

Ich heiße Glauben, aber ich bin überflüssig. Die Menschen wollen von Gott nichts wissen. Es hat keinen Sinn mehr, dass ich brenne. Ein Luftzug wehte durch den Raum und die Kerze war aus.

Leise und traurig meldet sich nun die dritte Kerze zu Wort:

Ich heiße Liebe. Ich habe keine Kraft mehr zu brennen. Die Menschen stellen mich an die Seite. Sie sehen nur sich selbst und nicht die anderen, die sie lieb haben sollen. Und mit einem letzten Aufflackern war auch dieses Licht ausgelöscht.

Da kam ein Kind in den Raum. Es schaute die Kerzen an und sagte:

Aber, aber, ihr sollt doch brennen und nicht aus sein! Und fast fing es an zu weinen.

Da meldete sich auch die vierte Kerze zu Wort. Sie sagte:

"Hab keine Angst! So lange ich brenne, können wir auch die anderen Kerzen wieder anzünden. Ich heiße Hoffnung".

Mit einem Streichholz nahm das Kind Licht von dieser Kerze und zündete die anderen Lichter wieder an.

